# Satzung des Vereins „Bürgerbus Langenzenn“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Langenzenn“; er hat seinen Sitz in Langenzenn. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Langenzenn.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
    a. Gewinnung von Fahrern zur Einstellung im Ehrenamt durch die Stadt Langenzenn zur Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“.
    b. Erarbeitung von Linienvorschlägen, Fahrplänen und Haltestellen; möglichst in Abstimmung zu den Anschlüssen des VGN-Linienverkehrs.
    c. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger zum Bürgerbus; Interessensvertretung.
    d. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit
    e. Unterstützung der Stadt Langenzenn

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
2. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrerinnen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahreinsatzes bedarf keiner Begründung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds oder Ablösung eines korporativen Mitglieds, durch Austritt oder Ausschuss.

1. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres austreten. Somit muss die Kündigung spätestens bis zum 30. November des Austrittsjahres (Datum des Poststempels) beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingehen. Die Beiträge sind bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, zu zahlen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
    a. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
        I. Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten.
        II. Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrerin des Bürgerbusses.
        III. Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
    b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
    c. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung vier Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

    a. dem/der 1. Vorsitzenden
    b. dem/der 2. Vorsitzenden
    c. dem/der 3. Vorsitzenden
    d. dem/der Kassenführer/in

    e. dem/der Beauftragten des Linienverkehrs
    f. dem/der Schriftführer/in
    g. bis zu drei Beisitzer/innen

2. Die drei Vorsitzenden und der/die Kassenführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.

## § 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand (§ 8 Abs. 2) ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.
3. a) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
   b) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstands aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands (§ 8 Abs. 2) zählen insbesondere:
    a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
    b. Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
    d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
    e. Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung
5. Der Vorstand (§ 8 Abs. 2) bestellt bei Bedarf einen Leiter für das Büro des Bürgerbusvereins.

## § 10 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines ¼ Jahres vorzunehmen. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandsitzung auf sich vereint. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann.

## § 11 Vorstandsitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter des VGN Nürnberg, der Stadt Langenzenn oder sonstiger Institutionen und weitere Personen einladen. Ist ein Leiter für das Büro des Bürgerbusvereins bestellt, so nimmt er an den Vorstandsitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandsitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1, davon zwei gemäß § 8 Abs. 2, anwesend sind.

## § 12 Mitgliederversammlungen

1. a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
   b) Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann alternativ auch durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenzenn erfolgen.
   c) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
   d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einfordert.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 13 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
    a. Jahresbericht
    b. Entlastung des/der Kassenführers/in
    c. Entlastung des übrigen Vorstands
    d. Wahl des Vorstands
    e. Satzungsänderungen
    f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
    g. Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr
    h. Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
    i. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
    j. Die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfach Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Besteht danach Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen und Ankündigung in der Einladung erforderlich.

## § 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre so, dass zum Geschäftsjahrwechsel jeweils ein alter und ein neuer im Amt sind. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, aber nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.
3. Ungeachtet der Prüfung können die Kassenprüfer Vorschläge über die Verwendung der Mittel bei der Mitgliederversammlung einbringen.

## § 16 Redaktionelle Satzungsänderung

Satzungsänderungen (redaktioneller Art), die auf Verlagen des Registergerichts oder des Zentralfinanzamtes vorgenommen werden sollen, kann der Vorstand (§ 8 Abs. 1) beschließen. Im Übrigen gilt für Satzungsänderungen § 13.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langenzenn unter der Auflage, dass die Stadt dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## § 18 In -Kraft-Treten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 25. März 2009 und in der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langenzenn, den 30. Juli 2009

Bürgerbusverein Langenzenn